

IV. Praktische Konsequenzen

Das Vermögensteuergesetz des Bundes gilt fort, wird aber nicht mehr angewandt. Das führt dazu, dass auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebung die Länder (Art. 72 Abs. 2, Art. 105 Abs. 2 S. 2 Alt. 3 GG) keine eigenen Vermögensteuergesetze erlassen dürfen, weil das nur unangewendet bleibende Bundesgesetz insoweit weiterhin eine Sperrwirkung entfaltet.²⁷ Würde allerdings der Bund das Vermögensteuergesetz aufheben, könnten die Länder mit eigenen Gesetzen Vermögensteuern erlassen.²⁸ Das wäre verfassungsrechtlich zulässig, wenngleich rechtspolitisch wenig wünschenswert. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet rechtfertigt nicht nur, sondern erfordert geradezu eine einheitliche Regelung und sei es nur eine Sperre. Denn angesichts erheblicher wirtschaftlicher Leistungsunterschiede wäre eine länderspezifische Vermögensteuer ein neuer Pfahl im Fleisch des bundesstaatlichen Gefüges: Die weniger wettbewerbsfähigen Länder würden wohl kaum davon Gebrauch machen, aus Furcht vor wirtschaftlicher Abwanderung; die wohlhabenden dagegen könnten sich mit einer neuen Finanzquelle ausstatten. Am Ende müsste vermutlich der Bund wieder ausgleichen. Auch das öffentliche Verständnis einer gleichheitsgerechten Belastung im Bundesgebiet würde ein weiteres Mal leiden.

27 Zutreffend insoweit Alexander Thiele, Der grundgesetzliche Rahmen für die Wiedereinführung einer Vermögensteuer. Kurzgutachten, Hans-Böckler-Stiftung, 2023, S. 22.

28 Gregor Kirchhof, Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Vermögensteuer, FR 2021, 517 ff.

